



# Diversity Policy: Vielfalt fördern – leben – nutzen

Durch die Universitätsleitung am 13. März 2018 per ULB 2018-10 erlassen.

Die Universität Zürich (UZH) setzt sich aktiv und konsequent für die Förderung von Vielfalt sowie gegen Diskriminierung ein. Als grösste Bildungs- und Forschungseinrichtung der Schweiz, die europa- und weltweit agiert, bekennt sich die UZH zu Diversität als Wert. Sie unterstützt ein diversitätsgerechtes und inklusives Miteinander in Forschung, Lehre, Studium, akademischer Selbstorganisation und Verwaltung. Die UZH duldet mit Verweis auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft kein diskriminierendes Verhalten.<sup>1</sup>

## Eine Kultur der Vielfalt leben

Die UZH bekennt sich zu einer Kultur der gelebten Vielfalt. UZH-Angehörige begegnen einander mit Wertschätzung, Respekt und Offenheit, und das unabhängig von Alter, Behinderung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, sozialer oder beruflicher Stellung oder Sprache. Wir sind bereit, unseren Erfahrungshorizont in der Begegnung mit anderen Menschen stetig zu erweitern, voneinander zu lernen und an neuen Herausforderungen zu wachsen.

## Gesellschaftliche Verantwortung übernehmen

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen schärft die UZH das Bewusstsein ihrer Angehörigen für aktuelle Fragestellungen und Anforderungen bezüglich Diversität und Inklusion. Sie unterstützt den nachhaltigen Auf- und Ausbau entsprechender Kompetenzen.

## Diskriminierungsfreie Teilhabe ermöglichen

Die individuellen Merkmale eines jeden Menschen werden an der UZH anerkannt und wertgeschätzt. Die UZH setzt sich für Chancengerechtigkeit und eine diskriminierungsfreie Teilhabe ihrer Angehörigen am universitären Studien-, Forschungs- und Arbeitsalltag ein. Sie bietet ihren Angehörigen Entwicklungs- und Karrierechancen, die ihren persönlichen Begabungen und



Interessen entsprechen, und berücksichtigt nach Möglichkeit die sozialen und gesellschaftlichen Verpflichtungen ihrer Angehörigen.

## Mit gelebter Vielfalt leistungs- und wettbewerbsfähig sein

Die UZH fördert attraktive Studien-, Arbeits- und Forschungsbedingungen. Sie unterstützt den inter- und transdisziplinären Austausch und Wissenstransfer, wodurch sie ihre Positionierung als vorbildlicher Lehr-, Lern- und Arbeitsort stärkt. Sie schätzt Diversität als wertvolle wissenschaftliche Ressource und setzt es sich zum Ziel, die vielfältigen Fähigkeiten und Potenziale ihrer Angehörigen zu erkennen, zu fördern und im Sinne aktueller und zukünftiger Herausforderungen bestmöglich zu nutzen.

## Diversität als Querschnittsaufgabe anerkennen

Die UZH ist im Sinne einer zeitgemässen Organisationsentwicklung bestrebt, Aspekte von Diversität und Inklusion in ihre Führungsinstrumente und Prozesse zu integrieren. Sie anerkennt Diversität als Aufgabe, die alle Einheiten und Angehörigen betrifft.

### **Ziele definieren und umsetzen**

Die UZH ergänzt die vorliegende Diversity Policy durch einen Umsetzungsplan. Dieser definiert Ziele im Bereich Diversität und Inklusion und benennt strategische wie operative Massnahmen zur Zielerreichung. Die UZH gewährleistet die Koordination und Durchführung der Massnahmen zur Erreichung der Ziele sowie deren regelmässige Überprüfung durch einen angemessenen Ressourceneinsatz.

### **Vor Diskriminierung schützen**

Die UZH setzt sich mit angemessenen präventiven und reaktiven Massnahmen für den Schutz vor Diskriminierung im konkreten Fall ein und schafft damit Rechtsverbindlichkeit. Sie kann positive Massnahmen ergreifen, um strukturell benachteiligten Gruppen die Teilhabe an allen Bereichen des universitären Lebens zu ermöglichen.

### **Diversitätsgerecht kommunizieren**

UZH-Angehörige pflegen einen diversitätsgerechten und inklusiven Kommunikationsstil. Die UZH setzt sich dafür ein, dass die Reproduktion von Stereotypen in Wort und Bild unterbrochen wird und allen UZH-Angehörigen ein barriere- und diskriminierungsfreier Zugang zu Informationen ermöglicht wird.

<sup>1</sup> **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Artikel 8, Absatz 1 und 2:**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, der weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.